



Prof. Dr. Heribert Heckschen
Prof. Dr. Oswald van de Loo

Hohe Straße 12
01069 Dresden

Tel 0351 473 05 0
Fax 0351 473 05 10

BGH v. 03.12.2019 - II ZR 457/18, ZIP 2020, 263

Keine Haftung bei Veräußerung durch den Eigenverwalter

18.02.2020

Leitsatz

§ 25 Abs. 1 Satz 1 HGB ist auf den Erwerb eines Handelsgeschäfts aus der Insolvenz auch dann nicht anwendbar, wenn die Veräußerung nicht durch den Insolvenzverwalter, sondern durch den Schuldner in der Eigenverwaltung erfolgt.

(Leitsatz des Gerichts)

Sachverhalt

Im vom BGH zu entscheidenden Fall war über das Vermögen einer Elektrogenossenschaft ein Insolvenzverfahren angeordnet und Eigenverwaltung festgelegt worden. Der Geschäftsbetrieb wurde sodann veräußert. In der Folge kam es zum Streit zwischen den Beteiligten und der Käufer machte eine Haftung aus § 25 HGB geltend.

Entscheidung

Es entspricht nahezu einhelliger Meinung, dass ganz grundsätzlich § 25 HGB, der eine Haftung bei einer Veräußerung im Rahmen eines Asset Deals dann vorsieht, wenn der Erwerber die Firma fortführt, nicht greift, wenn der Insolvenzverwalter veräußert. Die Frage, ob Gleiches gilt, wenn die Veräußerung durch den Eigenverwalter erfolgt, war bisher strittig. Sie wird jetzt vom BGH eindeutig und zutreffend in der Weise beantwortet, dass auch in diesem Fall eine Haftung aus § 25 HGB ausscheidet.

Praxishinweis

Der Verkauf durch den Insolvenzverwalter oder den Eigenverwalter ist in der Regel für die Beteiligten deutlich rechtssicherer und vorteilhafter. Anfechtungs- und Haftungsrisiken bestehen nicht. Es ist folgerichtig, dass der Senat den Verkauf durch den Eigenverwalter dem durch den Insolvenzverwalter gleichstellt.